

# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



---

28. Jahrgang

17.01.2018

Nr. 373

---

### Inhalt:

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte; Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Verfahrensnummer: ASL6.135**
  - **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Wanzleben; Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verfahrensnummer: 0305 SBK 113**
  - **Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes; Einstellungsbeschluss gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz Ortsumfahrung Rathmannsdorf; Verfahrensnummer: 611-17SL4010**
  - **Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt; Planungen für die Landesstraße L72 Radweg Staßfurt-Förderstedt**
  - **Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Leopoldshall Mitte“ nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB)**
  - **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 22.01.2018**
  - **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 23.01.2018**
  - **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 24.01.2018**
  - **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 25.01.2018**
- 

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte Öffentliche Bekanntmachung zur Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Verfahrensnummer: ASL6.135**

In dem Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis wurde die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Flächen nach §§ 27 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt. Die Wertermittlung dient der Bemessung der Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren. Für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte im Jahr 2007 eine Nachschätzung durch die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Diese Daten wurden in die bestehenden Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens eingearbeitet. Die aus der Bodenschätzung vorliegenden Daten wurden durch einen Feldbegang auf die Anwendbarkeit im Flurbereinigungsgebiet überprüft und soweit erforderlich, den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Am Feldbegang nahmen unter Führung des ALFF ein landwirtschaftlicher Sachverständiger sowie Vertreter der Eigentümer, Vertreter der Bewirtschafter und Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft teil.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach § 32 FlurbG im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt vom 29.01.2018 bis 09.02.2018 während der Dienststunden, diese sind Mo. bis Fr. von 09.00 bis

12.00 Uhr und Di. von 13.00 bis 15.30 Uhr, darüber hinaus am 13.02.2018 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Zur Erteilung von Auskünften über die Wertermittlung und zur Erläuterung stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung. Gleichzeitig werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zu dem am 15.02.2018 um 10.30 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Raum 18 stattfindenden Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung geladen. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung nochmals erläutert und Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG). Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Versäumt ein Beteiligter den Termin, muss er etwaige Einwendungen umgehend dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift mitteilen.

Nach Überprüfung und Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der

Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

gez. Christoph Schierhorn

---

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Wanzleben  
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis  
Schönebeck 113“; Verfahrensnummer: 0305 SBK 113**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

**V. Änderungsanordnung  
A. Verfügender Teil**

**I. Hinzuziehung von Grundstücken**

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

**II. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten an den hinzuzuziehenden Flurstücken**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren

berechtigten können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

**IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen

ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14 und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus I der Stadt Calbe Markt 19 und im Rathaus II Schloßstraße 3, 39240 Calbe/Saale

- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Verwaltungsbibliothek Stadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Dorfstraße 26,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50 06385 Aken
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e
- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“, Verwaltungsgebäude Markt 18 39435 Egelner
- Stadt Staßfurt Haus I, Steinstr. 19, 39418 Staßfurt

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

gez. Jens Spicher

(DS)

Anlagen:

- 1) Begründung
- 2) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- 3) Gebietskarte

\*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

\*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

### Begründung zur V. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246 a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246 a vom Kreisel L 65 bis Kreisel L 51 angeordnet. Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Mit Datum vom 10.10.2016 wurde bei der Flurbereinigungsbehörde die Hinzuziehung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke beantragt. Auf diesen Flurstücken verläuft der Radweg, welcher das Ringheiligtum Pömmelte/Zackmünde touristisch erschließt. Für die von diesem Radweg betroffenen Flurstücksteile wurden bisher lediglich vertragliche Regelungen zur Nutzung (Pachtverträge) getroffen. Mit dieser Hinzuziehung soll innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine eigentumsrechtliche Regelung dieser Radwegflächen erreicht werden, welche die genannte Nutzungsregelung entbehrlich macht.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens um 28,1818 ha auf 1.335,6033 ha.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

### Anlage 1 zur 5. Änderungsanordnung vom 06.12.2017

#### Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“ Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

#### Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zur 5. Änderungsanordnung vom 06.12.2017 (Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007)

#### Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

#### Gemarkung Schönebeck – Felgeleben Flur 3

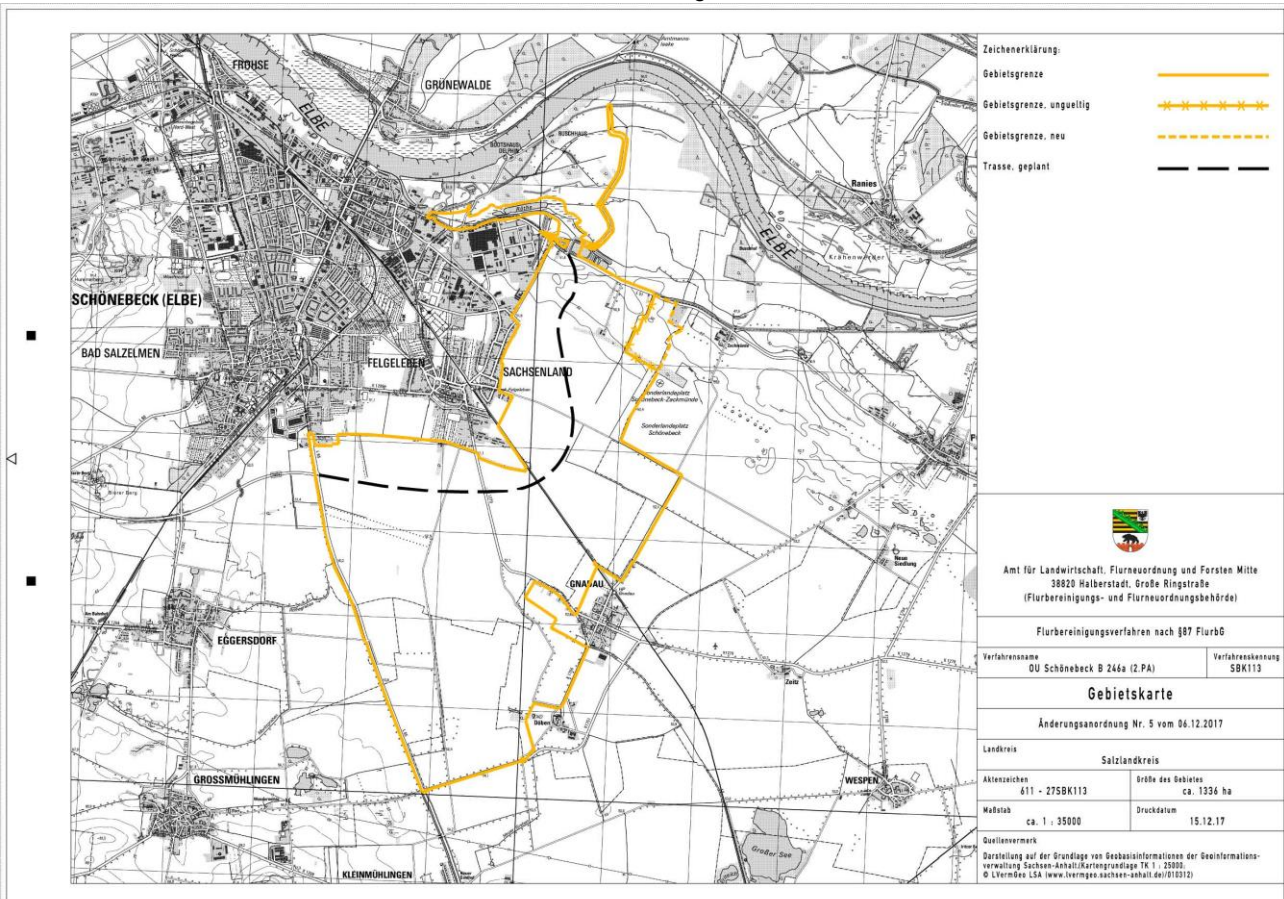
21/2, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35/1, 35/3, 35/4, 36/1, 36/3, 36/4, 37/1, 37/3, 37/4, 38/1, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 40/3, 40/5, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 41/1, 41/3, 41/4, 42, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 45/3, 46/1, 46/3, 47/1, 47/3, 48/1, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 51/1, 51/3, 142/21, 144/25, 10002, 10003, 10004

Flächengröße der oben genannten Flurstücke:  
28,1818 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von 1.335,6033 ha.

Im Auftrag

gez. Andrea Baer



**Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes  
Einstellungsbeschluss gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz Ortsumfahrung Rathmannsdorf;  
Verfahrensnummer: 611-17SL4010**

Das durch den Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 19.05.2010 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Rathmannsdorf L71“ wird gemäß § 9 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), eingestellt.

Dazu wird folgendes festgelegt:

1. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigung „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Rathmannsdorf L71“ mit Sitz in Rathmannsdorf erlischt mit der Einstellung des Verfahrens.
2. Zur Erstellung eines geordneten Zustandes ist ein Abwicklungsplan nicht erforderlich.
3. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 19.05.2010 angeordnete Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG wird aufgehoben.
4. Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse vom 18.10.2012 wird aufgehoben.
5. Der Einstellungsbeschluss, die Gebietskarte und das Flurbereinigungsverzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG, 2 Wochen lang aus.

Die 2 Wochen beginnen mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

**Gründe:**

Die Voraussetzungen für eine Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens „Rathmannsdorf L71“ gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Infolge nachträglicher eingetretener Umstände erscheint die Flurbereinigung nicht mehr zweckmäßig. Die Teilnehmer wurden in entsprechender Anwendung §§ 9, 5 (1) FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung über die geplante Einstellung des Verfahrens unterrichtet. Gemäß §§ 9, 5 (2) FlurbG wurden der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, die Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren und die im Verfahrensgebiet tätigen Landwirtschaftsbetriebe über die geplante Einstellung des Verfahrens informiert. Es wurden keine Bedenken erhoben. Das vorgesehene Straßenbauvorhaben L 71 - Ortsumgehung Rathmannsdorf sollte Zweck des Flurbereinigungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L71“ sein. Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet war und aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §87 ff FlurbG geboten erschien.

Mit Schreiben vom 19.01.2015 teilte der zuständige Unternehmensträger, die Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, mit, dass die Planung des Unternehmens durch Verfallen des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben wurde und für das Unternehmen auch keine fachliche Notwendigkeit mehr gegeben sei. Das Landesverwaltungsamt (Planfeststellungsbehörde) hat mit Datum vom 10.04.2015 den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der L71 Ortsumgehung Rathmannsdorf aufgehoben (AZ.: 308.4.2-31037-F13.06-15).

Durch die Flurbereinigungsbehörde wurde abgewogen, dieses Unternehmensflurbereinigungsverfahren in Form eines Regelflurbereinigungsverfahrens (§§ 1 und 37

FlurbG) oder als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) fortzuführen. Gleichzeitig wurde geprüft, die Flurstücke des Verfahrensgebietes in die angrenzenden Flurbereinigungsverfahren „Lieth“, „Ortsumgehung Güsten-Ilberstedt“ oder „Hohenerleben Feldlage“ ganz oder teilweise zu überführen.

Alle diese Abwägungen und Prüfungen haben keine Notwendigkeit gezeigt, dass die Verfahrensflurstücke derzeit, einer weiteren Flurbereinigung unterzogen werden müssen. Es sind keine Schäden für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur oder die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden.

Aus den o.g. Gründen ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Rathmannsdorf L71“ (Verf.-Nr.: 611 – 17 SL4010) gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG einzustellen.

Es sind keine baulichen Veränderungen in der Örtlichkeit geschehen und es erfolgten keine eigentumsrechtlichen Veränderungen. Es wurden keinerlei Maßnahmen aus der Planfeststellung umgesetzt. Eines Abwicklungsplanes bedarf es nicht, da in dem Verfahren bisher keinerlei Neuordnungsmaßnahmen in die Wege geleitet wurden. Somit ist lediglich die Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG aufzuheben.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Obere Flurbereinigungsbehörde

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist. (Poststempel)

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

gez. Teichmann

2. Ausfertigung

**Hinweis**

Dieser Beschluss mit

- Flurbereinigungsverzeichnis
- Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in



den angrenzenden Gemeinden einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, Zimmer 211, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

während der Dienststunden eingesehen werden.

### Flurbereinigung Ortsumgebung Rathmannsdorf Flurbereinigerungsverzeichnis Verfahrensflurstücke Einstellung des Verfahrens vom 11.12.2017

Gemarkung Rathmannsdorf, Flur 3

139,140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149,  
150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157,  
158,159, 160, 161, 162, 163, 164, 165,166, 167,  
168,169, 183, 192, 199, 200/1, 200/2, 207, 208,  
209, 211, 212, 215, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224,  
227, 228, 231, 232, 233, 234, 237, 238,  
239, 244, 247, 248, 249, 252, 253, 254, 255, 261/201'  
265/214, 266/217, 267/225, 268/230,  
269/236, 270/241, 271/245, 272/251, 276, 305, 306,  
307, 308, 309,310, 311

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,9007 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 83

Gemarkung Rathmannsdorf, Flur 4

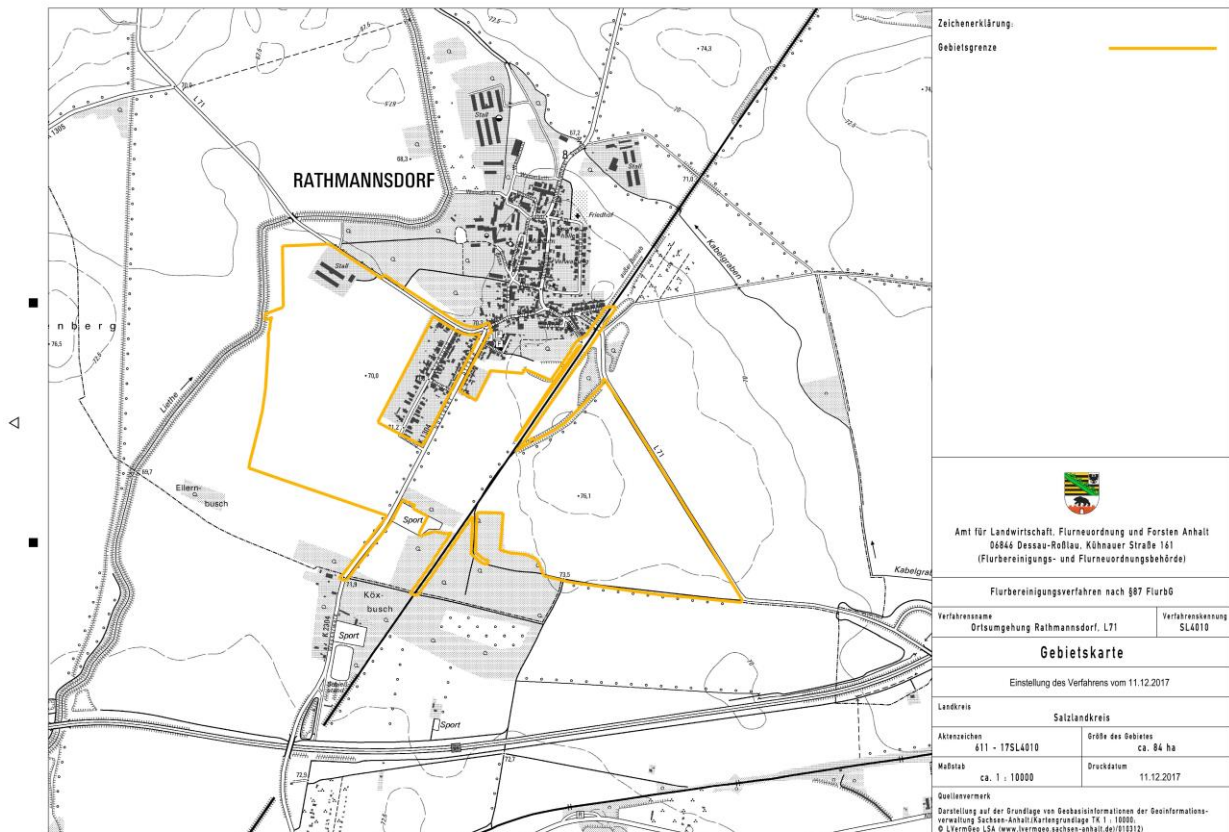
5, 6/2, 58/2, 78, 79/2, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 87/1,  
104, 105, 106, 107,108, 125, 126,133/86,  
142, 143, 160, 161' 162, 167

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:  
37,4787 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:  
84,3794 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 108



---

## **Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Planungen für die Landesstraße L72 Radweg Staßfurt-Förderstedt**

### **Planungen für die Landesstraße L72 Radweg Staßfurt-Förderstedt**

#### **hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Förderstedt (1325)

Flur: 8

Flurstück: 1001, 10033, 10032, 10028, 10002, 23/15, 23/16, 23/17, 23/36, 28/32, 29/3, 29/4, 30/3, 34, 35/11, 37, 38, 49/1, 49/2, 49/7, 49/20, 49/21, 109/39, 127/43, 138/28, 150/49, 162/49, 164/49, 10003, 10/10, 10/11, 10/12, 10/14, 10/20

Flur: 11

Flurstück: 23/2, 20, 24, 23/1

Gemarkung: Staßfurt (1341)

Flur: 3

Flurstück: 15/192, 15/197, 15/198, 15/199, 15/200, 15/201, 15/202, 15/206, 15/207, 15/212, 15/215, 15/218, 15/221, 15/224, 15/227, 15/230, 15/233, 15/236, 15/239, 15/240, 15/241, 15/242, 15/259, 15/262, 15/265, 15/266, 18/1, 18/4, 18/5, 576, 588, 590, 592, 594, 596, 598, 600, 604, 608, 610, 19/3, 15/55, 15/61, 15/64, 15/76, 15/81, 15/85, 15/86, 15/87, 15/88, 15/89, 15/90, 15/91, 15/167, 15/168, 15/169, 15/170, 15/171, 15/172, 15/173, 15/174, 15/175, 15/176, 15/177, 15/178, 15/179, 15/180, 15/181, 15/182, 15/183, 15/184, 15/185, 15/186, 15/187, 15/188, 15/189, 15/190, 15/191

Flur: 4

Flurstück: 1698, 1, 5/61, 5/6, 5/4, 5/3

in der Zeit vom 16.02.2018 bis zum 31.05.2018 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder

durch von ihr beauftragte Unternehmen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann. Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege, einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Lauwigi

---

## **Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Leopoldshall Mitte“ nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **I.**

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288/ 2014) sowie des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), beschließt der Stadtrat der Stadt Staßfurt folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Im Norden: Die Bode  
Im Osten: Die Straße an der Salzrinne  
Im Süden: Die Bernburger Straße  
Im Westen: Die östliche Grenze des Bahngeländes

Die Grenze ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.  
Das insgesamt 46,3 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Leopoldshall Mitte".

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB mit Anwendung von § 144 Abs. 1 unter Ausschluss des § 144 Abs. 2 durchgeführt. Gemäß § 143 Abs. 2 Satz 4 erfolgt keine Eintragung des Sanierungsvermerkes in die Grundbücher.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **§ 4 Zeitliche Befristung der Sanierungssatzung**

Die Satzung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 bis zum 31.12.2027 befristet.

### **II.**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und dabei die Stelle zu benennen, wo die Satzung auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann.

Staßfurt, den 15.12.2017

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

---

## **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 22.01.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, dem 22.01.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung
9. **Beratung und Beschlussfassungen**  
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0522/2017
10. Ausführungsplanung zum Straßenausbau – Rathmannsdorfer Straße im Ortsteil Neundorf  
Beschlussvorlage 0541/2017
11. Ausführungsplanung Straßenbau und Regenwasserableitung Herzstraße im OT Atzendorf  
Beschlussvorlage 0542/2017
12. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

13. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung



- Beratung und Beschlussfassungen**
14. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0516/2017
  15. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0517/2017
  16. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0518/2017
  17. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0519/2017
  18. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0520/2017
  19. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops  
Ausschussvorsitzender

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 23.01.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 23.01.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

#### **Tagesordnung Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung
- Beratung und Beschlussfassungen**
9. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kita "Bummi" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0523/2017
10. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt für die Kita "Kinderhaus St. Martin" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0524/2017
11. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kita "Kinderland" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0525/2017
12. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kita "Rappelkiste" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0526/2017
13. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Stiftung Staßfurter Waisenhaus für die Kita "Regenbogen" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0527/2017
14. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Volkssolidarität - Kinder-, Jugend und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt für die Kita "Regenbogenland" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0528/2017
15. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Evangelische Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" für die Kita "St. Petri und Johannis" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0529/2017
16. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Stiftung Staßfurter Waisenhaus für die Kita "Struwelpeter" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0530/2017
17. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für die Kita und den Hort „Benjamin Blümchen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0531/2017
18. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Bergmännchen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0532/2017
19. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita

- „Leopoldshaller Spatzennest“ für 2017  
Beschlussvorlage 0533/2017
20. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für die Kita und den Hort „Pustebblume“ für 2017  
Beschlussvorlage 0534/2017
21. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Sandmännchen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0535/2017
22. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Spatzennest“ für 2017  
Beschlussvorlage 0536/2017
23. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Teichspatzen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0537/2017
24. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Winnie Puuh“ für 2017  
Beschlussvorlage 0538/2017
25. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Zwergenland“ für 2017  
Beschlussvorlage 0539/2017
26. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0540/2017
27. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0543/2017
28. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

29. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
30. Anfragen und Anregungen

gez. Michael Hauschild  
Ausschussvorsitzender

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 24.01.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 24.01.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung
9. **Beratung und Beschlussfassungen**  
Gestalterische Elemente – Metallplastik - über dem Eingang Salzwerkstraße 11 - ehemaliges Wohnheim für das Institut für Lehrerbildung  
Mitteilungsvorlage M/0029/2018
10. Bestellung von Frau Rita Fenske in den Museumsbeirat  
Beschlussvorlage 0544/2017
11. Anfragen und Anregungen

##### **Nicht öffentlicher Teil**

12. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
13. Ankauf eines Kunstwerkes  
Sachantrag 0547/2018
14. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest  
Ausschussvorsitzender

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 25.01.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 25.01.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung
- Beratung und Beschlussfassungen**
9. 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0521/2017
10. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0522/2017
11. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kita "Bummi" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0523/2017
12. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt für die Kita "Kinderhaus St. Martin" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0524/2017
13. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kita "Kinderland" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0525/2017
14. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kita "Rappelkiste" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0526/2017
15. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Stiftung Staßfurter Waisenhaus für die Kita "Regenbogen" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0527/2017
16. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Volkssolidarität - Kinder-, Jugend und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt für die Kita "Regenbogenland" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0528/2017
17. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Evangelische Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" für die Kita "St. Petri und Johannis" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0529/2017
18. Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Stiftung Staßfurter Waisenhaus für die Kita "Struwelpeter" für das Jahr 2017  
Beschlussvorlage 0530/2017
19. Leistungs-, Entgelt und Qualitätsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für die Kita und den Hort „Benjamin Blümchen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0531/2017
20. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Bergmännchen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0532/2017
21. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Leopoldshaller Spatzennest“ für 2017  
Beschlussvorlage 0533/2017
22. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für die Kita und den Hort „Pustebblume“ für 2017  
Beschlussvorlage 0534/2017
23. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Sandmännchen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0535/2017
24. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita „Spatzennest“ für 2017

25. Beschlussvorlage 0536/2017  
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita  
„Teichspatzen“ für 2017  
Beschlussvorlage 0537/2017
26. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita  
„Winnie Puuh“ für 2017  
Beschlussvorlage 0538/2017
27. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für Kita  
„Zwergenland“ für 2017  
Beschlussvorlage 0539/2017
28. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0540/2017
29. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0543/2017
30. Annahme einer Spende  
Beschlussvorlage 0546/2018
31. Anfragen und Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

32. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung  
**Beratung und Beschlussfassungen**
33. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0516/2017
34. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0517/2017
35. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0518/2017
36. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0519/2017
37. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0520/2017
38. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0545/2018
39. Ankauf eines Kunstwerkes  
Sachantrag 0547/2018
40. Anfragen und Anregungen

gez. Siegfried Klein  
Ausschussvorsitzender

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

---

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de)  
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos